

Richtlinien der Stadt Kaufbeuren zur Förderung der Denkmalpflege



1. Grundsatz

Der Stadt Kaufbeuren ist es ein wichtiges Anliegen, die vorhandenen und in vielen Fällen überregional bedeutenden Baudenkmäler im Stadtgebiet zu erhalten, damit die baugeschichtliche Tradition und ein wesentlicher Teil des kulturellen Erbes bewahrt werden.

- 1.1. Die Stadt Kaufbeuren gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse zur Erhaltung, Instandsetzung oder Wiederherstellung von Denkmälern der Kunst und Geschichte (Art. 1 Denkmalschutzgesetz - DSchG).
- 1.2. Bei Kirchen, die regelmäßig liturgisch genutzt werden, ist der durchschnittliche Bauunterhalt (vor allem Außeninstandsetzung) nicht förderfähig.
- 1.3. Die Zuschüsse sind freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Sie werden individuell bemessen und dienen zur Verstärkung der Eigenmittel.

2. Empfänger

Die Zuschüsse werden natürlichen Personen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts gewährt. Antragsberechtigt sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten.

3. Förderungsvoraussetzungen

Grundsätzliche Voraussetzungen für eine Zuschussgewährung sind:

- 3.1. Abstimmung der Maßnahme mit der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Kaufbeuren,
- 3.2. der Eintrag des Objektes als Einzeldenkmal in der Denkmalschutzliste,
- 3.3. die zu fördernden Objekte müssen in der Stadt Kaufbeuren liegen und
- 3.4. die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.

4. Zuschusshöhe

Die Zuschüsse betragen für Einzelmaßnahmen in der Regel bis zu 10 % des denkmalpflegerischen Mehraufwandes. Als denkmalpflegerischer Mehraufwand sind die Mehrkosten gegenüber einer herkömmlichen Instandsetzung, Erhaltung und Sicherung anzusehen. Für die Höhe des Zuschusses sind auch die denkmalpflegerische Bedeutung und die Eigenleistung des Antragstellers maßgeblich.

5. Antragstellung

- 5.1. Die Zuschüsse sind vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt Kaufbeuren, Abteilung Finanzen und Vermögen, zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:
 - 5.1.1. eine Beschreibung der Gesamtmaßnahme, ggf. gegliedert nach einzelnen Abschnitten,
 - 5.1.2. Stellungnahmen des Heimatpflegers und des Landesamtes für Denkmalpflege,
 - 5.1.3. ein Zeitplan für die Durchführung,
 - 5.1.4. ein Kostenvoranschlag,
 - 5.1.5. ein Finanzierungsplan.
- 5.2. Bei der Antragstellung sind die dafür vorgesehenen Antragsformulare zu verwenden.

Die Zuschüsse sind projektbezogen. Größere Maßnahmen können in Abschnitte aufgeteilt werden. In solchen Fällen ist der Zuschussantrag für den betreffenden Abschnitt zu stellen. Für jeden weiteren Abschnitt kann ein Zuschussantrag erst dann gestellt werden, wenn der bereits geförderte abgerechnet ist.

6. Auszahlung und Verwendung

6. Die Auszahlung kann bei der Abteilung Finanzen und Vermögen abgerufen werden, wenn ein Verwendungsnachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse eingereicht wird. Soweit von einem anderen öffentlich-rechtlichen Zuschussgeber Verwendungsnachweise für denselben Zweck gefordert werden, genügt deren Prüfung.
 - 6.1. Die Stadt Kaufbeuren kann die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch Einsichtnahme in die Belege, Bücher und sonstige Unterlagen prüfen oder prüfen lassen.
 - 6.2. Nicht verbrauchte oder nicht bestimmungsgemäß verwendete Zuschüsse sind zurückzuzahlen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

Kaufbeuren, 21.12.2017
Finanzen und Vermögen

gez.

Stefan Bosse
Oberbürgermeister